

**WAB e. V.
Bremerhaven**

**B E R I C H T
über die Erstellung**

**des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022**

4. Ausfertigung

INHALTSVERZEICHNIS

<u>BERICHT</u>	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Wirtschaftliche Verhältnisse	3
C. Buchführung	5
D. Jahresabschluss	6
I. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	6
1. Bestandsnachweise	6
2. Gliederung	6
3. Bewertung	6
II. Analyse des Jahresabschlusses	7
III. Besondere Berichterstattung	7
E. Schlussbemerkungen und Bescheinigung	8

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	Anlage 2
Anlagenspiegel 2022	Anlage 3
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 4
Erläuterungen zu den Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	Anlage 5
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	Anlage 6

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EWB	Einzelwertberichtigung
GewSt	Gewerbesteuer
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
VR	Vereinsregister
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
KSt	Körperschaftsteuer
Nr.	Nummer
PWB	Pauschalwertberichtigung
USt	Umsatzsteuer
z. B.	zum Beispiel

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung des

WAB e. V.
Bremerhaven

- im Folgenden auch Verein genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 zu erstellen.

Auftragsgemäß haben wir den Jahresabschluss auf der Grundlage der von uns erstellten Finanzbuchführung, Lohn- und Gehaltsbuchführung und Anlagenbuchführung sowie der uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise und der uns erteilten Auskünfte nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Regelungen in der Satzung und den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte erstellt.

Neben den vorgenannten Erstellungstätigkeiten haben wir die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität beurteilt.

Die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten sowie die Prüfung der Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand des Auftrages.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Wir haben unsere Erstellung unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vorgenommen.

Umfang und Intensität der für die Plausibilitätsbeurteilung vorzunehmenden Arbeiten haben wir in Abhängigkeit vom Grad der Wesentlichkeit und dem innewohnenden Risiko des Beurteilungsfeldes bestimmt. Dabei haben sich unsere Arbeiten ausschließlich auf Plausibilitätsbeurteilungen beschränkt. Insbesondere haben wir Befragungen durchgeführt und andere analytische Prüfungshandlungen vorgenommen. Soweit keine Plausibilitätsbeurteilung möglich war, haben wir bei verbleibenden Zweifeln Einzelfallbeurteilungen vorgenommen.

Wir haben die Arbeiten mit Unterbrechungen in der Zeit vom 2. Januar 2023 bis zum 14. April 2023 durchgeführt. Art, Umfang und Ergebnis unserer Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Den Vorjahresabschluss haben wir ebenfalls erstellt und hierüber am 17. Juni 2022 berichtet.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" mit Stand August 2018 maßgebend. Für die Höhe unserer Haftung und im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

B. Wirtschaftliche Verhältnisse

Der WAB e.V. hat zum Abschlussstichtag fünf Mitarbeiter (Vorjahr: sechs Mitarbeiter) beschäftigt.

Die Geschäftsräume des Vereins befinden sich in Bremerhaven.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Windenergienutzung auf See und an Land sowie die Förderung der Erzeugung, der Speicherung, Anwendung und Vermarktung von "grünem" Wasserstoff aus Windenergie und damit des Umwelt- und Klimaschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung und des wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Windenergienutzung für die Allgemeinheit,
- die Koordinierung, Förderung und Durchführung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Windenergienutzung,
- die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Fachveranstaltungen und -kongressen,
- die überregionale Präsentation von Forschungsvorhaben im Bereich der Windenergie für die Allgemeinheit
- sonstige Maßnahmen, die den Zwecken des Vereins dienen.

Folgende Verträge sind für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlich:

Am 5. März 2016 wurde ein Kooperationsvertrag zwischen der Hamburg Messe und Congress GmbH, der OWMV GmbH und dem WAB e. V., Bremerhaven geschlossen. Ziel dieses Vertrages ist es, die Mitglieder des WAB e. V. als Aussteller oder Besucher der Veranstaltung "WindEnergy Hamburg" zu beteiligen und die Veranstaltung werbend zu unterstützen. Dieser wurde am 27. November 2020 angepasst und um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Am 30. Juni 2017 wurde ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Offshore Wind Messe und Veranstaltungs GmbH (OWMV), Bremerhaven, und dem WAB e. V., Bremerhaven, abgeschlossen. Inhalt dieses unbefristeten Vertrages ist die Beauftragung des WAB e. V. zur Mitarbeitergestellung für die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, Messen und Öffentlichkeitsarbeiten. Der WAB e. V. erhält hierfür eine gewinnabhängige Vergütung von der OWMV. Dieser Vertrag wurde mit Wirkung ab 1. Juli 2017 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Mit Datum vom 1. Juli 2018 wurde ein weiterer Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der OWMV und dem WAB e.V. geschlossen. Für die Zurverfügungstellung von Equipment zur Durchführung von Veranstaltungen und Messen (Software, Anmeldeportale usw.) sowie die Überwachung des Anmelde- und Zahlungsverfahrens erhält der WAB e. V. ein umsatzabhängiges Entgelt. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die aus dem in 2012 mit der Offshore Wind Messe und Veranstaltungen GmbH (OWMV) geschlossenen und zum 31. Dezember 2015 ausgelaufenen Kooperationsvertrag resultierenden Darlehensforderungen in Höhe von T€ 250 wurden in den Jahren 2014 und 2017 aufgrund eines vereinbarten Rangrücktritts wertberichtigt. Diese Wertberichtigung bleibt auch im Jahr 2022 bestehen.

Derzeit bestehen folgende Fördermittelprojekte:

- Seit 2016 ist der WAB e.V. Partner eines EU-Förderprojektes (Interreg North Sea Region). Das Projekt hat das Ziel, die oben aufgeführten Satzungsaufgaben auch auf internationaler Ebene in Kooperation mit anderen Partnern umzusetzen. Die Laufzeit endet am 30. April 2023.
- Der WAB e.V. wird seit Juli 2020 durch das Land Bremen und aus Mitteln des EFRE für die Umsetzung des "WAB Innovationsclusters" (Clustermanagement Excellence Gold - GROW-Programm) unterstützt. Das Förderprogramm wurde zum 30. Juni 2022 beendet.
- Am 16. September 2022 wurde der Projektantrag "Wind Energy 4.0: Transparenz & Wertschöpfung mit Wind & Wasserstoff" beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gestellt. Eine Zusage steht aktuell noch aus.
- Am 23. März 2023 wurde der Projektantrag "Implementaion of Offshore Wind Supply Chain Decalation" bei Horizon EU gestellt. Eine Zusage steht aktuell noch aus.

Im Jahr 2022 bestehen diverse Kooperationsverträge. Wir verweisen hier auf die Anlage 4 "Rechtliche Verhältnisse".

C. Buchführung

Die Grundlage für unsere Arbeiten und unsere Beurteilung war das Rechnungswesen des Vereins.

Die Bücher, die Anlagenkartei sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen wurden von uns anhand der übergebenen Unterlagen sowie nach den uns erteilten Auskünften unter Anwendung der DATEV-Software erstellt.

Uns sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

D. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist unmittelbar aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen des Vereins abgeleitet.

I. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bestandsnachweise

Das Anlagevermögen ist durch eine Anlagenkartei sowie durch andere geeignete Unterlagen nachgewiesen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Saldenlisten erfasst. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind abgestimmt worden.

Die sonstigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, sowie die Rückstellungen ergeben sich aus Einzelaufstellungen.

Der Kassenbestand ist durch ein Kassenbuch und die Bankverbindlichkeiten sind durch Kontoauszüge und andere geeignete Unterlagen nachgewiesen.

2. Gliederung

Der Jahresabschluss ist gemäß §§ 266 und 275 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

Hinsichtlich der Aufgliederungen und Erläuterungen einzelner Jahresabschlussposten wird auf den Erläuterungsteil zum Bericht verwiesen.

3. Bewertung

Die Bewertung erfolgt in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der nicht kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB). Die angewandten Bewertungsvorschriften sind im Einzelnen dargestellt.

II. Analyse des Jahresabschlusses

Die wirtschaftliche Situation des Vereins lässt sich direkt aus dem Jahresabschluss ableiten, daher wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf eine Analyse des Jahresabschlusses verzichtet.

III. Besondere Berichterstattung

Das Jahr 2022 war trotz Aufhebung vieler Coronabeschränkungen nicht zufriedenstellend. Die Einnahmen aus Veranstaltungen und Fördergelder blieben unter den Erwartungen. Offenbar bestehen noch Unsicherheiten in der Politik und der Wirtschaft im Bereich der Erneuerbaren Energien. Insbesondere durch den Verzicht eines Gläubigers auf Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von T€ 100 konnte im Jahr 2022 der Jahresfehlbetrag auf T€ 3 begrenzt werden. Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr von T€ 59 auf T€ 56 verringert.

Für die Jahre 2023 bis 2027 wurde von der Geschäftsführung eine positive Planungsrechnung vorgelegt. Diese basiert unter anderem auf positiven Erwartungen für die Windkraftbranche aufgrund der Entwicklungen in der Politik, die sich in einem Mitgliederzuwachs und der Beteiligung an möglichen Förderprojekten und Hilfsprogrammen widerspiegeln. Auch sind Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge geplant.

Trotz der vorhandenen Unsicherheiten bestehen nach Einschätzung der Geschäftsführung des WAB e.V. keine bedeutsamen Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Eine Prüfung der von der Geschäftsführung vorgelegten positiven Fortführungsprognose für die kommenden fünf Jahre war nicht Gegenstand unserer Erstellungsarbeiten.

E. Schlussbemerkungen und Bescheinigung

Die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des WAB e. V., Bremerhaven, haben wir nach allgemein anerkannten Grundsätzen über die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt und dabei die von uns für notwendig angesehenen Plausibilitätsbeurteilungen vorgenommen.

Gemäß dem uns erteilten Auftrag haben wir den Jahresabschluss aus der von uns erstellten Finanzbuchführung, Lohn- und Gehaltsbuchführung und Anlagenbuchführung sowie den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen, und Bestandsnachweisen und den uns erteilten Auskünften nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Regelungen in der Satzung und den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte entwickelt.

Die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir auf Plausibilität beurteilt. Dabei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen eine Ordnungsmäßigkeit sprechen.

Aufgrund des Ergebnisses unserer Abschlussarbeiten erteilen wir dem Jahresabschluss des WAB e. V., Bremerhaven, zum 31. Dezember 2022 in der diesem Bericht als Anlagen 1 und 2 beigefügten Form die folgende Bescheinigung:

Bescheinigung der CT Lloyd GmbH über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

An den WAB e. V.

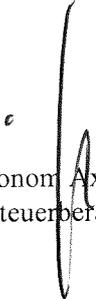
Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der WAB e. V. eingetragener Verein, Bremerhaven, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher, erstellte Lohn- und Gehaltsbuchführung und Anlagenbuchführung sowie die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Bremerhaven, den 14. April 2023

CT Lloyd GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

ppa.


Dipl.-Ökonom Axel Steffens
Steuerberater

i. V.


Joana Adickes
Steuerberaterin

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
des
WAB e. V.
Bremerhaven

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		565.522,61	574.378,92
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	-10.236,67
3. sonstige betriebliche Erträge		124.628,36	137.988,55
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-329.754,81		-346.941,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-74.335,38</u>		<u>-72.605,08</u>
		-404.090,19	-419.546,08
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-17.548,37	-25.158,40
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-292.585,13	-246.844,43
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		7.500,00	7.500,00
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		990,30	1.059,20
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-22.342,76	-21.146,71
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>34.900,00</u>	<u>5.000,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern		-3.025,18	2.994,38
12. sonstige Steuern		0,13	-0,14
		<u> </u>	<u> </u>
13. Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss		<u><u>-3.025,05</u></u>	<u><u>2.994,24</u></u>

Bremerhaven, den 14. April 2023



Meike Winkler
- Geschäftsführerin -

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2022

des
WAB e.V.
Bremerhaven

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand 01.01.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 01.01.2022 €	Geschäftsjahr €	Abgänge €	Stand 31.12.2022 €	Stand 31.12.2021 €
Anlagevermögen								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
eigentlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	118.215,86	9.353,74	7.172,75	90.793,99	14.268,74	3.906,88	19.241,00	27.421,87
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	118.215,86	9.353,74	7.172,75	90.793,99	14.268,74	3.906,88	19.241,00	27.421,87
II. Sachanlagen								
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.110,75	2.009,63	4.220,54	45.842,75	3.279,63	4.216,54	2.994,00	4.268,00
Summe Sachanlagen	50.110,75	2.009,63	4.220,54	45.842,75	3.279,63	4.216,54	2.994,00	4.268,00
III. Finanzanlagen								
1. Anteile an verbundene Unternehmen	180.718,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	180.718,00	180.718,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	149.732,85	0,00	0,00	149.732,85	0,00	0,00	180.718,00	180.718,00
Summe Finanzanlagen	330.450,85	0,00	0,00	149.732,85	0,00	0,00	180.718,00	180.718,00
Summe Anlagevermögen	498.777,46	11.363,37	11.393,29	286.369,59	17.548,37	8.123,42	202.953,00	212.407,87

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	WAB e. V.
Rechtsform:	eingetragener Verein
Sitz:	Bremerhaven
Anschrift:	Barkhausenstraße 2, 27568 Bremerhaven
Gründung am:	1. Juni 2002
Vereinsregister:	Amtsgericht Bremen VR 1095 BHV
Satzung:	vom 18. Februar 2002 in der Fassung vom 29. Oktober 2020
Satzungszweck:	Förderung der Windenergienutzung auf See und an Land sowie die Förderung der Erzeugung, der Speicherung, Anwendung und Vermarktung von "grünem" Wasserstoff aus Windenergie und damit des Umwelt- und Klimaschutzes.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Geschäftsführung und Vertretung:	Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">- die Mitgliederversammlung,- der Vorstand.

Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem die Wahl des Vorstands und die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.

Der Vorstand besteht aus zehn Personen. Er hat unter anderem die Aufgabe der Bestellung des Geschäftsführers. Der Vorstand repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit. Zum Vorstandsvorsitzenden wurde gewählt:

Herr Jens Assheuer, Bremerhaven

Als Geschäftsführerin ist bestellt:

Frau Heike Winkler, Hagen im Bremischen

Die Geschäftsführerin ist allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Mitgliederversammlung und Vorjahresabschluss:	Auf der durchgeführten Mitgliederversammlung am 5. Juli 2022 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 genehmigt und der Geschäftsführung und dem Vorstand für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.
Verbundene Unternehmen:	Der WAB e. V. hält folgende Beteiligungen: <ul style="list-style-type: none">– Offshore Wind Messe Veranstaltungen GmbH, Bremen (100,0 %).
Wichtige Verträge:	<p>Der WAB e.V. ist im Jahr 2012 einen unbefristeten Kooperationsvertrag mit der Universität Oldenburg und der Stadt Oldenburg über einen Studiengang "Offshore-Windenergie" eingegangen.</p> <p>Am 5. März 2016 wurde ein Kooperationsvertrag zwischen der Hamburg Messe und Congress GmbH, der Offshore Wind Messe und Veranstaltungen GmbH und dem WAB e. V., Bremerhaven, geschlossen. Ziel dieses Vertrages ist es, die Mitglieder des WAB e. V. als Aussteller oder Besucher der Veranstaltung "WindEnergy Hamburg" zu beteiligen und die Veranstaltung werbend zu unterstützen. Die Vertragslaufzeit wurde am 27. November 2020 um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.</p> <p>Am 30. Juni 2017 wurde ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Offshore Wind Messe und Veranstaltungen GmbH (OWMV), Bremerhaven, und dem WAB e. V., Bremerhaven, abgeschlossen. Inhalt dieses unbefristeten Vertrages ist die Beauftragung des WAB e. V. zur Mitarbeitergestellung für die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, Messen und Öffentlichkeitsarbeiten. Der WAB e. V. erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von 10% des Gewinns, den die OWMV vor Steuern erzielt. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>Mit Datum vom 1. Juli 2018 wurde ein weiterer Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der OWMV und dem WAB e.V. geschlossen. Für die Zurverfügungstellung von Equipment zur Durchführung von Veranstaltungen und Messen (Software, Anmeldeportale usw.) sowie die Überwachung des Anmelde- und Zahlungsverfahrens erhält der WAB e. V. 5 % der Teilnahmegebühren als Entgelt. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>Seit 2016 ist der WAB e.V. Partner eines EU-Förderprojektes (Interreg North Sea Region). Das Projekt hat das Ziel, die oben aufgeführten Satzungsaufgaben auch auf internationaler Ebene in Kooperation mit anderen Partnern umzusetzen. Die Laufzeit wurde im Jahr 2021 verlängert und endet nach jetzigem Stand am 30. April 2023.</p>

Der WAB e.V. wird seit Juli 2020 durch das Land Bremen und aus Mitteln des EFRE für die Umsetzung des "WAB Innovationsclusters" (Clustermanagement Excellence Gold - GROW-Programm) unterstützt. Das Förderprogramm wurde zum 30. Juni 2022 beendet.

Mit Datum 16. September 2022 wurde der Projektantrag "Wind Energy 4.0: Transparenz & Wertschöpfung mit Wind & Wasserstoff" beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gestellt. Eine Zusage steht aktuell noch aus.

Im Jahr 2022 betehen weitere Kooperationsverträge, insbesondere zur Innovations- und Internationalisierungsförderung, gegenseitige Marketingförderung sowie zum Wissens- und Erfahrungsaustausch. Die Verträge haben teilweise eine Laufzeit von bis zu einem Jahr, teilweise wurden sie auch auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Vertragspartner bzw. Kooperationsverträge im Jahr 2022 sind u. a.

- bav Bremer Außenwirtschafts- und Verkehrsseminare GmbH
- DeepWind
- Department for International Trade British Consulate General
- Enterprise Europe Network Bremen (EEN)
- FIR e.V. an der RWTH Aachen
- Floatech Lol
- H2BX
- Northern Netherlands Offshore Wind (NNOW)
- RDR Wind e. V.
- The Business Network for Offshore Wind (BNOW)
- Wind Energy Hamburg
- North Sea Cluster Collaboration Agreement
- Coalition for aligning the development of offshore wind energy nature protection and healthy marine ecosystems
- Co-Operation Agreement Polen
- Bilateral cooperation between German enterprises and Vietnam in the Field of wind energy
- Co-Operation Agreement Team Norway

Steuerliche Verhältnisse:

Der WAB e.V. unterliegt aufgrund seiner Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Offshore Wind Messe und Veranstaltungen GmbH.

Die letzte steuerliche Außenprüfung betraf die Veranlagungszeiträume 2009 bis 2011.

**Erläuterungen zu den Posten der
Bilanz zum 31. Dezember 2022
des WAB e. V.**

(Die Vorjahreswerte sind in Klammern dargestellt.)

Bilanzposten, A K T I V A

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

**entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie
Lizenzen an solchen Rechten und Werten**

€ 19.241,00
(€ 27.421,87)

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
Zusammensetzung und Vergleich:		
gewerbliche Schutzrechte	18.874,00	14.709,87
ähnliche Rechte und Werte	354,00	7.129,00
EDV-Software	8,00	5.528,00
Lizenz gewerbliche Schutzrechte	5,00	55,00
	<u>19.241,00</u>	<u>27.421,87</u>

II. Sachanlagen

andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

€ 2.994,00
(€ 4.268,00)

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
Zusammensetzung und Vergleich:		
Büroeinrichtung	2.824,00	3.927,00
Geschäftsausstattung	170,00	341,00
	<u>2.994,00</u>	<u>4.268,00</u>

III. Finanzanlagen

Anteile an verbundene Unternehmen	€ 180.718,00
	(€ 180.718,00)

Der WAB e.V. ist zu 100 % an der Offshore Wind Messe Veranstaltungen GmbH beteiligt. Das Stammkapital hat einen Nominalwert von T€ 202.

Die an die Offshore Wind Messe und Veranstaltungen GmbH ausgegebenen Ausleihungen in Höhe von T€ 250 wurden in den Vorjahren in voller Höhe wertberichtigt. Die Wertberichtigung bleibt auch im Jahr 2022 bestehen, da trotz der von der Geschäftsleitung vorgelegten positiven Fortführungsprognose wenig Spielraum für eine Rückzahlung verbleibt.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€ 35.502,85
	(€ 36.918,11)

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
Zusammensetzung und Vergleich:		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	53.011,85	39.487,11
Einzelwertberichtigung Forderungen	-17.344,00	-2.268,00
Pauschalwertberichtigung Forderungen	-165,00	-301,00
	<u>35.502,85</u>	<u>36.918,11</u>

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	€ 15.500,16
	(€ 43.906,06)

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
Zusammensetzung und Vergleich:		
Offshore Wind Messe und Veranstaltungen GmbH:		
Verrechnungskonto	8.000,16	36.406,06
Zinsforderungen	7.500,00	7.500,00
	<u>15.500,16</u>	<u>43.906,06</u>

Die Zinsforderungen an die Offshore Wind Messe Veranstaltungen GmbH resultieren aus der vollständig wertberichtigten langfristigen Ausleihung in Höhe von T€ 250. Wir verweisen auf die Erläuterungen zu III. Finanzanlagevermögen. Aufgrund der positiven Fortführungsprognose der Offshore Wind Messe Veranstaltungen GmbH ist eine weitere Wertberichtigung der Forderungen nicht notwendig. Im Berichtsjahr konnten Rückzahlungen vorgenommen werden.

3. sonstige Vermögensgegenstände	€ 70.497,79
	(€ 197.733,69)

Zusammensetzung und Vergleich:	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
EFRE-Projekt Innovationscluster	39.187,36	107.727,44
EU-Projekt Interreg North Sea Region	26.235,00	25.823,00
Kautionen	3.950,34	4.950,34
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	929,49	1.734,19
durchlaufende Posten	195,60	0,00
Corona-Überbrückungshilfen	0,00	53.701,96
Forderungen gegen Krankenkasse aus AAG	0,00	2.315,16
debitorische Kreditoren	0,00	960,26
Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	521,34
	<u>70.497,79</u>	<u>197.733,69</u>

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

€ 242,20
(€ 141,56)

Kassenbestand

C. Rechnungsabgrenzungsposten

€ 3.682,11
(€ 651,00)

D. Aktive latente Steuern

€	<u>87.900,00</u>
(€	53.000,00)

Die aktiven latenten Steuern wurden in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden steuerlichen Verlustverrechnungen angesetzt. Hierbei wurden die bestehenden Verlustvorträge zum 31. Dezember 2021 und die sich aus der vorliegenden Fünfjahresplanung der Gesellschaft für die Zeit bis zum Jahr 2027 ergebenden Gewinnerwartungen berücksichtigt. Für die Berechnung wurde ein Steuersatz in Höhe von 30% angenommen.

Bilanzposten, P A S S I V A

A. Eigenkapital

I. Gewinnvortrag	€ 58.869,97
	(€ 55.875,73)

II. Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss	€ -3.025,05
	(€ 2.994,24)

B. Rückstellungen

sonstige Rückstellungen	€ 21.565,06
	(€ 22.677,00)

Zusammensetzung und Vergleich:	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
Aufbewahrungspflicht	8.500,00	8.500,00
Personalkosten	6.205,06	7.317,00
Abschluss und Prüfung	5.000,00	5.000,00
sonstige	1.860,00	1.860,00
	<u>21.565,06</u>	<u>22.677,00</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ 180.452,99
	(€ 293.264,52)

Weser-Elbe Sparkasse 1210416 (Girokonto)

2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	€ 124.100,00
	(€ 26.100,00)

Es handelt sich um bereits vereinnahmte Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2023.

3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 9.644,10
	(€ 16.298,36)

Die Verbindlichkeiten sind zum Erstellungszeitpunkt ausgeglichen.

4. sonstige Verbindlichkeiten	€ 24.671,04
	(€ 127.548,44)

Zusammensetzung und Vergleich:	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
Umsatzsteuer laufendes Jahr	16.153,00	0,00
Lohn- und Kirchensteuer	4.678,68	5.176,38
kreditorische Debitoren	3.576,86	17.341,19
Kreditkartenabrechnung	262,50	79,00
Darlehen K. Meier	0,00	104.040,00
soziale Sicherheit	0,00	911,87
	<u>24.671,04</u>	<u>127.548,44</u>

**Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
des WAB e. V.**

(Die Vorjahreswerte sind in Klammern dargestellt.)

1. Umsatzerlöse € 565.522,61
(€ 574.378,92)

Zusammensetzung und Vergleich:	2022 €	2021 €
Mitgliedsbeiträge steuerpflichtig	262.233,33	270.528,57
Fördermittel (nicht steuerbar)	186.700,68	254.624,43
sonstige Erlöse steuerpflichtig	46.676,60	9.682,16
Innenumsätze Offshore Wind Messe und Veranstaltungs GmbH (nicht steuerbar)	29.922,00	10.955,00
Erlöse Messeauftritte steuerpflichtig	25.000,00	0,00
nicht steuerbare sonstige Leistungen § 18b UStG	7.600,00	19.486,35
nicht steuerbare Umsätze Drittland	7.390,00	7.215,10
Umsatzerlöse §§ 25 u. 25a UStG ohne USt	0,00	1.887,31
	565.522,61	574.378,92

2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen € 0,00
(€ -10.236,67)

3. sonstige betriebliche Erträge € 124.628,36
(€ 137.988,55)

Zusammensetzung und Vergleich:	2022 €	2021 €
Erträge aus dem Erlass von Verbindlichkeiten	100.000,00	0,00
Erstattungen AufwendungsausgleichsG	12.379,94	4.320,98
periodenfremde Erträge	3.702,85	0,00
sonstige Erträge unregelmäßig	2.991,00	0,00
Verrechnung sonstige Sachbezüge ohne USt	2.796,67	3.080,00
sonstige Erträge betrieblich und regelmäßig	1.800,00	0,00
Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	821,90	877,49
Erträge aus der Herabsetzung von PWB auf Forderungen	136,00	0,00
Corona-Härtefallregelung	0,00	61.215,84
Überbrückungshilfe III	0,00	53.701,96
	124.628,36	123.196,27

Zusammensetzung und Vergleich:	2022 €	2021 €
Übertrag	124.628,36	123.196,27
sonstige Erlöse betrieblich und regelmäßig 19% Erträge aus der Herabsetzung von EWB auf Forderungen	0,00	11.627,38
Erträge Auflösung von Rückstellungen	0,00	2.982,00
	0,00	182,90
	<u>124.628,36</u>	<u>137.988,55</u>

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter	<u>€</u>	329.754,81
	(€	346.941,00)
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>€</u>	74.335,38
	(€	72.605,08)

Zusammensetzung und Vergleich:	2022 €	2021 €
gesetzliche Sozialaufwendungen	69.105,87	69.842,37
freiwillige soziale Aufwendungen LSt-frei	3.098,29	2.596,00
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.220,74	166,71
SV-Aufwand aus Betriebsprüfungen	764,06	0,00
soziale Abgaben für Minijobber	146,42	0,00
	<u>74.335,38</u>	<u>72.605,08</u>

5. Abschreibungen

auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>€</u>	17.548,37
	(€	25.158,40)

Zusammensetzung und Vergleich:	2022 €	2021 €
immaterielle Vermögensgegenstände	14.268,74	19.797,40
Sachanlagen	3.279,63	5.361,00
	<u>17.548,37</u>	<u>25.158,40</u>

6. sonstige betriebliche Aufwendungen € 292.585,13
(€ 246.844,43)

Zusammensetzung und Vergleich:	2022 €	2021 €
Werbekosten, Geschenke, Reisekosten	72.138,66	49.097,36
Miete unbewegliche Anlagegüter und Nebenkosten	37.805,83	34.112,59
Fremdleistungen und Fremdarbeiten	28.933,39	55.774,78
Mitglieder-Veranstaltungen	27.397,55	8.251,66
Buchführungskosten	17.799,90	21.740,20
Wartungskosten für Hard- und Software	16.752,66	18.313,78
Einstellung in die EWB auf Forderungen	15.076,00	0,00
Telefax und Internetkosten	12.485,78	12.048,81
Versicherungen, Beiträge, sonstige Abgaben	10.895,04	10.370,37
Abschluss- und Prüfungskosten	8.156,40	6.784,80
Rechts- und Beratungskosten	6.166,55	5.685,50
Telefon	4.450,62	4.037,23
Fortbildungskosten	3.839,23	0,00
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	3.590,99	4.199,84
Anlagenabgang mit Buchverlust	3.269,87	56,00
Bürobedarf	3.107,63	1.261,19
Porto	3.012,78	2.996,08
freiwillige Sozialleistungen	2.855,00	2.596,00
sonstige	2.395,72	2.363,01
Mieten für Einrichtungen bewegliche Anlagegüter	1.155,48	1.155,48
Mietleasing bewegliche Anlagegüter Betriebsausstattung	880,00	1.446,00
periodenfremde Aufwendungen	653,50	0,00
nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	84,00	528,80
Einstellung in die PWB auf Forderungen	0,00	41,00
sonstige	9.682,55	3.983,95
	<u>292.585,13</u>	<u>246.844,43</u>

7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens € 7.500,00
(€ 7.500,00)

Zinserträge aus langfristiger Ausleihung an die Offshore Wind
Messe und Veranstaltungen GmbH

8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge € 990,30
(€ 1.059,20)

Es handelt sich um Zinsen aus Forderungseintreibung.

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€	22.342,76
	(€	21.146,71)

Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten / Kontokorrentkonten

10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	€	-34.900,00
	(€	-5.000,00)

Es handelt sich um die Aktivierung latenter Steuern.

11. Ergebnis nach Steuern	€	-3.025,18
	(€	2.994,38)

12. sonstige Steuern	€	-0,13
	(€	0,14)

13. Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss	€	3.025,05
	(€	-2.994,24)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €²⁾ (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.